



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)

Der Landkreis Emmendingen hat mit Schreiben vom 03.11.2022 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben des Neubaus eines Geh- und Radweges entlang der K 5113 zwischen Mußbach und Freiamt (Sportplatz) gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 1.4.3 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall des Baus eines straßenbegleitenden Radweges eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 3 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 7 Abs. 2, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Hiernach ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nummer 2.3 UVwG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls ist auf einer zweiten Stufe zu prüfen, ob das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat bereits auf erster Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach 2.3 der Anlage 2 zum UVwG nicht vorliegen. Im unmittelbaren Baubereich des Vorhabens bestehen keine besonders geschützten Gebiete gemäß der Auflistung in der zitierten Anlage. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Quellen Tennenbach“ (Schutzgebietsnr. 316297) liegt außerhalb des geplanten Radweges und wird durch eine bestehende Kreisstraße (K 5138) vom Vorhaben getrennt.

Insofern ergibt sich keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 87, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 12.12.2022

Regierungspräsidium Freiburg